

## BGE 37 I 395

Bundesgericht (BGE), 1911-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_37\\_I\\_395](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_37_I_395)

FR: ATF 37 I 395

IT: DTF 37 I 395

### Volltext

78. Arteil vom 12. Oktober 1911 in Sachen Schaffner gegen Untersuchungsrichter von Brugg und Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau. Eine Verpflichtung zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens besteht nur gegenüber demjenigen Kanton, in dessen tatsächlicher Gewalt der Verfolgte sich befindet, also z. B. nicht gegenüber dem Wohnsitzkanton, wenn der Verfolgte ausserhalb dieses Kantons verhaftet wurde. A. — Der Rekurrent ist im Kanton Aargau heimatberechtigt und war im Kanton Freiburg niedergelassen. Am 24. Juni 1911 wurde er, infolge einer von der Aargauischen Kreditanstalt eingereichten Strafklage wegen Wechselfälschung, auf Ersuchen der aargauischen Polizei in Zürich verhaftet. Am 26. Juni wurde er der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau zugeführt, ohne daß er hiegegen Einsprache erhoben hätte. Noch am gleichen Tage wurde er von der aargauischen Staatsanwaltschaft verhört und darauf gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt. Einer Vorladung auf den 15. Juli vor den Untersuchungsrichter von Brugg leistete er ohne weiteres Folge, und in dem am genannten Tage abgehaltenen Verhör versprach er ausdrücklich, sich auf erste Vor-

ladung zu stellen und sich einer eventuell nötig werdenden Verhaftung nicht zu widersetzen. Auf eine spätere Vorladung hin unterließ er es jedoch, sich sofort zu stellen. Darauf wurde von den aargauischen Behörden ein neuer Haftbefehl gegen ihn erlassen. Dieser Haftbefehl kam am 27. Juli in Bern zur Ausführung, nachdem die Verhaftung durch die zuständige Behörde des Kantons Bern bewilligt worden war. Vor dem Untersuchungsrichter II von Bern gab der Rekurrent darauf folgende Erklärung ab: „Ich gebe nicht zu, irgend welche Delikte begangen zu haben, „jedoch bin ich mit meiner Auslieferung nach Brugg einverstanden, „wo ich mich des Näheren verantworten werde. „Was ich verschuldet habe, ist von mir dem Untersuchungsrichter von Brugg bereits zugestanden worden. „Ich behalte mir indessen alle Rechte vor, für allfällige Delikte, die von mir im Kanton Freiburg begangen sein sollten, „dort abgeurteilt zu werden. Im übrigen habe ich nichts beizufügen. „Abgelesen und bestätigt: „mit dem Beifügen: Ich behalte mir ausdrücklich vor, von den „Behörden des Kantons Freiburg, in dem ich niedergelassen bin, „die Übernahme der Strafverfolgung zu erwirken und eine Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung des aargauischen „Gerichtsstandes allenfalls später abzugeben.“

Am gleichen Tage wurde Schaffner in Brugg eingeliefert. Seither nimmt die Strafuntersuchung im Kanton Aargau ihren Fortgang. Da inzwischen noch verschiedene weitere Klagen wegen Urkundenfälschung und Betrug gegen den Rekurrenten eingegangen waren, wurde die Strafuntersuchung auch noch auf andere im Kanton Aargau vorgekommene Fälle ausgedehnt. Außerdem erließ der Regierungsrat des Kantons Aargau am 11. August auf Antrag der Staatsanwaltschaft an die Regierungen sämtlicher übrigen in Betracht kommenden Kantone ein Kreisschreiben mit dem Vorschlag, es sei die Strafverfolgung in Bezug auf alle dem Rekurrenten zur Last gelegten Delikte, ohne Rücksicht auf den Begehungsort, durch die aargauischen Behörden durchzuführen. B. —

Am 4. August 1911 hat Schaffner wegen Verletzung des interkantonalen Auslieferungsgesetzes an das Bundesgericht zu rekurrieren erklärt. Er beruft sich darauf, daß er im Kanton Freiburg domiziliert sei und daher ein Recht darauf besitze, von den freiburgischen Gerichten abgeurteilt zu werden. Er ersuche daher das Bundesgericht, die Aufhebung der in Bern erfolgten Verhaftung, sowie seine, des Rekurrenten, Auslieferung an die Behörden des Kantons Freiburg zu verfügen. Aus demselben Grunde rekurre er auch gegen die im Kanton Aargau vorge- nommenen Untersuchungshandlungen. C. — In ihrer Vernehmlassung haben die aargauische Staats- anwaltschaft und der Untersuchungsrichter von Brugg den Tatbe- stand dargelegt und sodann „mit Rücksicht auf die Tatsache, daß „Schaffner aarg. Staatsbürger ist, und gestützt auf Art. 12 des „eidg. Auslieferungsgesetzes von 1852“ die Abweisung des Re- kurses beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. — Indem die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Abweisung des Rekurses „mit Rücksicht auf die Eigenschaft Schaff- ners als aargauischen Staatsbürgers“ und unter Beru- fung auf Art. 1 Abs. 2 des eidgen. Auslieferungsgesetzes bean- tragt, gibt sie zu erkennen, daß sie den vorliegenden Rekurs als ein Auslieferungsbegehren im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des er- wähnten Bundesgesetzes auffaßt. Es ist jedoch klar (vergl. übri- gens BGE 1 S. 193 sub b), daß dieser, vom Verfolgten selber gestellte Antrag kein Auslieferungsbegehren im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung ist, sondern daß es hiezu eines von den frei- burgischen Behörden gestellten Gesuches bedürfte, das übrigens in erster Linie bei den aargauischen Behörden anzubringen wäre, wobei dann erst gegenüber dem abweisenden Bescheid der aargau- ischen Regierung diejenige von Freiburg den Rekurs an das Bun- desgericht ergreifen könnte. Da indessen ein derartiges Verfahren im vorliegenden Falle nicht eingeschlagen worden ist, sondern nur ein Rekurs Schaffners vorliegt, der Verfolgte aber nicht dazu legitimiert ist, seine eigene Auslieferung zu verlangen, so braucht auf die Frage, ob der Kanton Aargau gegebenen Falls gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Auslieferungsgesetzes zur Verweigerung der Auslieferung berechtigt wäre, hier nicht eingetreten zu werden.

Ebenfalls nicht zu entscheiden ist sodann die weitere Frage, ob die Behörden des Kantons Aargau zur Durchführung der Straf- untersuchung gegen den Rekurrenten und zu dessen Aburteilung, insbesondere insoweit es sich um die außerhalb des Kantons Aargau begangenen Delikte handelt, kompetent seien. Diese Frage hat hier deshalb ununtersucht zu bleiben, weil der Rekur- rent seine Anträge, speziell auch gegenüber den Amtshandlungen des aarg. Untersuchungsrichters, ausdrücklich nur mit der von ihm behaupteten Verletzung des interkantonalen Auslieferungs- gesetzes und nicht etwa mit der willkürlichen Verletzung einer Bestimmung der aargauischen Gesetzgebung (z. B. § 2 peincl. Str.=Ges.) oder mit dem Vorliegen eines positiven Kompetenzkon- fliktes zwischen den aargauischen und den freiburgischen Strafbe- hörden begründet. Endlich ist in negativer Hinsicht noch festzustellen, daß auch nicht etwa eine Streitigkeit über die Anwendung von Art. 12 des Auslieferungsgesetzes vorliegt, in dem Sinne, daß der Rekur- rent verlangen würde, es habe der Kanton Aargau dem Kanton Freiburg seine, des Rekurrenten Auslieferung anzubieten. Viel- mehr ergibt sich aus der Rekurschrift, daß der Rekurrent den Standpunkt vertritt, es hätte umgekehrt der Kanton Aargau den Kanton Freiburg um die Auslieferung angehen sollen, bevor er den Rekurrenten verhaften ließ, und es sei wegen Nichtbeobachtung dieser Formalität die tatsächlich erfolgte Verhaftung mitsamt den sich daran anschließenden Untersuchungshandlungen ungültig zu erklären. 2. — Fragt es sich demnach einzig, ob der Kanton Aargau verpflichtet gewesen wäre, den Kanton Freiburg um die Auslie- ferung des Rekurrenten anzugehen, so erweist sich der Rekurs ohne weiteres als

unbegründet. Denn der Rekurrent behauptet selber nicht, daß er sich zur Zeit, als der Kanton Aargau die Strafuntersuchung an die Hand nahm, tatsächlich in der Gewalt des Kantons Freiburg befunden habe, sodaß eine Auslieferung seitens dieses Kantons überhaupt materiell möglich gewesen wäre. Es ist nun aber ohne weiteres klar (vergl. übrigens BGE S. 193 sub a), daß sowohl von einer Auslieferungspflicht im Sinne des Bundesgesetzes, als auch von einer Verpflichtung zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens im Sinne der einschlägigen Praxis, von vornherein nur dann die Rede sein kann, wenn eine Auslieferung möglich ist, d. h. wenn sich der Verfolgte in der tatsächlichen Gewalt desjenigen Kantons befindet, der um die Auslieferung angegangen werden soll, weshalb denn auch Art. 9 nicht etwa bestimmt, daß das Auslieferungsbegehren an den Wohnsitzkanton zu richten sei, sondern an denjenigen Kanton, „in welchem die Entdeckung stattfand“, m. a. W. an denjenigen Kanton, in dessen Gewalt sich der Verfolgte befindet. Gegenüber einem Kanton, der die tatsächliche Macht über den Verfolgten nicht besitzt, wäre ein Auslieferungsbegehren ja ebenso zwecklos, wie es an derseits sinnlos wäre, diesen Kanton zur Auslieferung verpflichten. Im vorliegenden Falle konnten daher als Auslieferungskantone einzig und allein Zürich und Bern in Betracht kommen. Daß aber im Verhältnis zu diesen Kantonen eine Verletzung des Auslieferungsgesetzes stattgefunden habe, behauptet der Rekurrent selber nicht. Bei dieser Sachlage entfällt auch die Frage, ob der Kanton Freiburg seinerseits, wenn er um die Auslieferung des Rekurrenten angegangen worden wäre, diese gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Auslieferungsgesetzes hätte verweigern können; es genügt, zu konstatieren, daß es von vornherein keinen vernünftigen Sinn haben konnte, den Kanton Freiburg um die Auslieferung eines im Kanton Zürich oder Bern verhafteten Individuums anzugehen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.